

## **Stellungnahme des Breitbandverbands ANGA zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG) sowie dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG)**

### **I. Einleitung und Zusammenfassung der Bewertung**

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 22. Mai 2025 und Zuleitung an den Bundestag das parlamentarische Verfahren für ein neues Filmförderungsgesetz (FFG 2025) eingeleitet. Zudem hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) am 13. Februar 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer Werke durch Direktinvestitionen (Investitionsverpflichtungsgesetz, InvestVG) und den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG) veröffentlicht. Für das InvestVG sowie das FFZulG liegen bislang keine Kabinettsentwürfe vor.

Am 9. Juli veranstaltete die BKM eine Workshopreihe, um mit den betroffenen Interessenvertretern über (Detail-)Fragen zu den beiden Vorhaben auf Basis der genannten Diskussionsentwürfe zu debattieren. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere zentralen Forderungen mit Blick auf die beiden Diskussionsentwürfe hier auch noch einmal schriftlich zusammenzufassen.

Ein neues Investitionsverpflichtungsgesetz soll Anbieter von Videoabrufdiensten dazu verpflichten, einen Teil ihrer in Deutschland erwirtschafteten Umsätze in die Produktion neuer europäischer und deutscher Werke zu investieren. Die hierdurch entstehenden, zusätzlich neben die Filmförderungsabgaben tretenden, erheblichen Belastungen der Unternehmen sollen nach Ankündigung der BKM durch parallel über das Filmförderungszulagengesetz eingeführte Entlastungen abgemildert werden – sofern und soweit diese Entlastungen von den Unternehmen, die von Investitionsverpflichtungen betroffen sein werden, genutzt werden können.

**Die ANGA lehnt die Einführung einer Investitionsverpflichtung für Video-on-Demand-(VoD-)Anbieter grundsätzlich ab. Jedenfalls aber müsste Voraussetzung sein, dass die VoD-Anbieter einen Einfluss auf die Einhaltung der Verpflichtung haben sowie sichergestellt sein, dass eine solche nicht zu einer übermäßigen Belastung der betroffenen Anbieter führt. Dabei sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Angebotsmodellen zu berücksichtigen. Diese Unterschiede führen insbesondere dazu, dass manche Anbieter von den geplanten steuerlichen Entlastungen nicht profitieren können und damit einseitig belastet werden.**

**Politisch wurde mehrfach seitens der BKM der enge inhaltliche Zusammenhang zwischen dem Zugang zu Zulagen (Entlastung) und der Verpflichtung auf Investitionen (Belastung) herausgestellt. Wenn aber die Inanspruchnahme von (steuerlichen) Erleichterungen nicht möglich ist, kann ein einseitiges Heranziehen von Anbietern zu weiteren Belastungen nicht verhältnismäßig (und auch nicht sachgerecht) sein; es ist auch nicht Aufgabe von Politik (oder Gesetzgeber), auf die Unternehmen Zwang zur Verfolgung bestimmter Geschäftsmodelle auszuüben.**

## II. Im Einzelnen

### 1. Investitionsverpflichtung

Angesichts eines hohen Investitionsniveaus, einer gesunden Produzentenlandschaft und eines hohen Nachfragewettbewerbs besteht aus Sicht der ANGA keine Rechtfertigung, in den funktionierenden Markt mit Investitionsverpflichtungen einzugreifen.

Eine gezielte Stärkung des deutschen Produktionsstandorts ist durch eine Investitionspflicht wegen hierbei zu beachtender europäischer Vorgaben nicht erreichbar. Die AVMD-Richtlinie, das Binnenmarkprinzip und das Wettbewerbsrecht erlauben nur *verhältnismäßige* Vorgaben zur Investition in europäische Werke und ggf. die Festlegung einer deutschen Sprachquote. Gezielte Vorgaben zur Arbeit mit deutschen Produktionsunternehmen oder zur Produktion am Standort Deutschland sind (anders als bei Steueranreizen) nicht möglich.

Eine Pflicht zur Investition in bestimmte Werke greift (anders als die inhaltlich und genremäßig neutrale FFG-Abgabe) in die Programmgestaltungshoheit der Medienanbieter als Kern ihrer Rundfunkfreiheit ein. Sie reduziert damit potenziell die Vielfalt des Programmangebots, bedarf deshalb besonderer Rechtfertigung und fällt in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder als Verantwortliche für die Mediengesetzgebung.

Besonders problematisch ist die Wirkung einer Investitionspflicht im Fall konjunktureller Schwächephasen oder auch bei wirtschaftlichen Problemen einzelner Marktteilnehmer, weil sich das Instrument rückläufigen Erlösen nur zeitversetzt und damit deutlich zu spät anpasst. Damit kann es das Ausscheiden von Marktteilnehmern beschleunigen und dem Wettbewerb und in der Folge dem Produktionsmarkt insgesamt sogar erheblich schaden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zum Schutz der personenbezogenen Daten/Informationsfreiheit den klaren Auftrag an den Gesetzgeber erteilt, eine „*Gesamtüberwachungsbilanz*“ zu erstellen – gerade zur Sicherstellung einer (noch) verhältnismäßigen und zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Rechtsunterworfenen. Eine entsprechende höchst grundrechtssensible Situation besteht auch hier mit Blick auf die sowohl verfassungsrechtlich als auch unionsrechtlich gesicherte Rundfunkfreiheit, die nach der ständigen Verfassungsrechtsprechung eine positive Ordnungspflicht des Staates beinhaltet und die auch den Schutz von Plattformen umfasst. Gleichwohl ist eine solche Bilanz bisher nicht erstellt worden. Das Zusammenspiel von Quotenvorgaben hinsichtlich der angebotenen Inhalte, Beteiligung an Förderungen durch staatliche Stellen und geplanter Investitionsverpflichtung erfordert zwingend eine solche Bilanzierung, insbesondere angesichts einer um das Vierfache höheren Investitionsquote als in anderen Ländern (Niederlande, Schweiz). Das Fehlen einer solchen bilanzierenden Betrachtung indiziert aus Sicht der ANGA die Verfassungswidrigkeit der geplanten Investitionsverpflichtung.

**Die ANGA spricht sich daher gegen die Einführung einer Investitionsverpflichtung für VoD-Anbieter aus.**

Sollte die BKM trotz dieser grundlegenden Bedenken an der Einführung einer Investitionsverpflichtung festhalten, wäre jedenfalls zu berücksichtigen, dass eine unterschiedslose Verpflichtung aller VoD-Anbieter trotz unterschiedlicher Geschäftsmodelle nicht verhältnismäßig wäre und die Erfüllung der angestrebten Investitionsverpflichtung für Transactional-Video-on-Demand-(TVoD-)Anbieter auch faktisch unmöglich wäre (hierzu unter a)).

Nur vorsorglich weist die ANGA vor diesem Hintergrund darauf hin, dass

- Anbieter, die lediglich in fertig gestellte Werke investieren, nicht gezwungen werden dürfen, auf vorgelagerten Ebenen der Produktion zu investieren (hierzu unter b));
- die Festlegung von Bemessungsgrundlagen, Umsatzschwellen und der Höhe der Verpflichtung in einer Weise erfolgen muss, die die Situation der Netzbetreiber angemessen berücksichtigt (hierzu unter c)).

## a) Anwendungsbereich, § 1 InvestVG-DiskE

Der Diskussionsentwurf für ein Investitionsverpflichtungsgesetz (InvestVG) sieht vor, dass Anbieter von Videoabrufdiensten dazu verpflichtet werden, einen Teil ihrer in Deutschland erwirtschafteten Umsätze in die Produktion neuer europäischer und deutscher Werke zu investieren. Erfasst werden sollen alle in- und ausländischen Anbieter audiovisueller Mediendienste, die deutschsprachige Mediendienste auf Abruf in Deutschland anbieten.

Nach dem jetzigen Entwurfsstand wären unterschiedslos alle Formen von Videoabrufdiensten erfasst. Die ANGA bewertet das höchst kritisch, da sie darin eine Nichtbeachtung ganz unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Einflussmöglichkeiten auf die Produktion audiovisueller Inhalte sieht, und spricht sich für einen engeren Anwendungsbereich aus.

**Der Kreis der von der Investitionspflicht erfassten Unternehmen muss aus Sicht der ANGA so gestaltet werden, dass eine Stärkung des Produktionsstandorts Deutschlands – durch Investitionen in europäische und insbesondere deutsch(sprachig)e audiovisuelle Produktionen, eine faire, nachhaltige Teilhabe der Produzent:innen sowie eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Unabhängigkeit, und eine Sicherung der Vielfalt der deutschen Produktionsinfrastruktur – auch tatsächlich erfolgt. Erforderlich für die Auferlegung einer Investitionspflicht ist daher ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Geschäften der zu erfassenden Unternehmen und der Produktion (neuer) deutscher/europäischer bzw. deutschsprachiger Filme und Serien.**

Bei VoD-Diensten gibt es in der Praxis allerdings gravierende Unterschiede bei den Geschäftsmodellen. Solche Unterschiede ergeben sich insbesondere, weil einige VoD-Anbieter zumindest auch in die Produktion neuer Werke investieren (entweder durch Beauftragung Dritter oder im Wege der Eigenproduktion), andere Anbieter hingegen ausschließlich Werke Dritter nach deren Fertigstellung lizenzieren. Erstere haben meist eine umfassende, unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf zu produzierende Inhalte bzw. die Umstände der Herstellung (Ort, Beauftragte/Mitwirkende) und werden in der Regel in die Vereinbarungen über die Verteilung von Verwertungsrechten i.w.S. (Auspielwege, Dauer, Rückfall von Rechten, Handhabung einer (teilweisen) Nichtnutzung, Zugang zu Verwertungsdaten) einbezogen. Letztere hingegen haben allenfalls eine nachgelagerte, mittelbare Einwirkungsmöglichkeit: Ein Anbieter, der ausschließlich Werke Dritter lizenziert, ist auf das Angebot im Markt beschränkt, kann dieses selbst aber höchstens sehr indirekt über seine Entscheidung, Titel in seinen Katalog aufzunehmen, und damit unter Umständen für die Zukunft und (damit künftige Produktionen) beeinflussen.

Zudem können diese letztgenannten Anbieter auch nicht von den positiven Effekten eines Steueranreizmodells profitieren und würden daher – im Unterschied zu allen anderen Anbietern und Sendern – einseitig und zusätzlich zur FFG-Abgabe belastet (siehe hierzu auch unter 2.).

Diese Unterscheidung ist aus Sicht der ANGA für die Debatte über den Adressatenkreis einer Investitionsverpflichtung von grundlegender Bedeutung. Auch die Kinobetreiber, die ebenfalls lediglich Werke Dritter lizenzieren, sind von der Investitionsverpflichtung in ihrer bisher skizzierten Form ausgenommen. Gleiches muss für VoD-Anbieter gelten, deren Investitionen in die Filmbranche sich auf die gleiche Tätigkeit der Rechtelizenzierung beziehen.

Die auch im Diskussionsentwurf für das geplante Gesetz herangezogene Studie von Goldmedia aus dem Jahr 2022 schließt TVoD-Anbieter vor dem Hintergrund der genannten Gründe aus ihrer Betrachtung aus, weil sie „für die hier betrachteten Erstinvestitionen in der Regel nicht relevant sind“.<sup>1</sup> Solche VoD-Anbieter sollten also nach Goldmedia nicht von einer Investitionsverpflichtung erfasst werden.

Außerdem ist insbesondere beim Lizenzwerb zu beachten, dass die entsprechenden Produktionen bereits finanziert waren, gegebenenfalls auch mittels Investitionen von Verpflichteten wie Fernsehver-

---

<sup>1</sup> Gutachten von Goldmedia im Auftrag der FFA zu den Auswirkungen der Entwicklung der Plattformökonomie auf audiovisuelle Produktionen in Deutschland vor dem Hintergrund einer möglichen Investitionsverpflichtung“, 2022, S. 116.

anstellern oder VoD-Anbietern mit Produktionsaktivitäten (Eigen-/Auftragsproduktion). Der von der Verpflichtung intendierte Effekt für „deutsche Produktionen“ kann von einem (nachgelagerten) Engagement von Anbietern mit solchem Geschäftsmodell folglich also gar nicht mehr ausgehen.

Für TVoD-Anbieter gilt darüber hinaus, dass ihr Geschäftsmodell nicht auf planbaren Vorabinvestitionen (Kauf von Lizenzen) beruht. Anders als SVoD-Anbieter haben Anbieter von TVoD grundsätzlich keine Kontrolle, ob die Lizenzzahlungen für ihren Abrufdienst die regulatorisch vorgeschriebenen Quoten an europäischen und deutschen Werken erfüllen (so wie etwaige Subquoten im Bereich Kinofilm). Da Lizenzgebühren für TVoD grundsätzlich erst dann und nur insoweit anfallen, wie Kunden die einzelnen Titel ausleihen oder erwerben, bestimmen sich die „Investitionen“ des TVoD-Anbieters konsequenterweise nach eben diesen Abrufzahlen. Ob dabei die von der BKM intendierten (Sub-)Quoten erreicht werden, liegt somit außerhalb der Einflussosphäre des TVoD-Anbieters. Das bedeutet, dass, selbst wenn im Katalog eines TVoD-Anbieters ein hoher Prozentanteil an europäischen und deutschen Werken zu finden ist (was bereits durch Art. 13 (1) AVMSD sichergestellt wird), hieraus noch nicht die Erreichung von tatsächlichen Abrufquoten folgt oder bewirkt werden kann.

Ein reiner TVoD-Anbieter würde nach den bisherigen Plänen der BKM also gegebenenfalls mit einer Investitionsverpflichtung belastet, die er rein faktisch nicht erfüllen könnte. Die einzige Möglichkeit, diesen Pflichten sicher nachzukommen, wäre, nur noch solche Titel anzubieten, die sich auch für die vorgesehenen Quoten qualifizieren. Das allerdings wäre ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit, die Rundfunkfreiheit sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Anbieter, der nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

Mit entscheidend für eine derartige Einschränkung des Adressatenkreises ist zudem der besonders nachteilige wirtschaftliche Effekt, der von einer Verpflichtung ausginge: Die einzusetzenden Mittel würden gleichermaßen entwertet, da die Nachfrage nach Lizenzen auf einen Anbietermarkt (Rechteinhaber) trafe, auf dem die Bedeutung solcher Lizenzrechte an deutschsprachigen, unter Umständen durch weitere Subquoten spezifizierten Produktionen gesteigert wäre und entsprechende Entgelte (durch gesetzlichen Eingriff) erhöht würden, was unverhältnismäßig und gleichheitswidrig zu einer faktischen Mehrbelastung im Vergleich mit anderen Verpflichteten führen würde.

Aus Sicht der ANGA dürfen TK-Netzbetreiber mit ihren VoD-Angeboten nicht von der Investitionsverpflichtung erfasst werden, weil sie weder tatsächlich Einfluss auf die Einhaltung der Verpflichtung haben noch rechtlich eine angemessene Ausgestaltung möglich ist. Sollte die BKM dies anders sehen und weiterhin unterscheidungslos alle VoD-Anbieter in die Pflicht einbeziehen wollen, wären aus Sicht der ANGA jedenfalls folgende Aspekte zu Inhalt und Ausgestaltung der Verpflichtung zu berücksichtigen.

## **b) Inhalt der Investitionsverpflichtung, § 3 InvestVG-Diske**

Ausweislich § 3 des Diskussionsentwurfs kann die Investitionsverpflichtung sowohl durch die Investition in die Herstellung als auch den Erwerb von Rechten an europäischen audiovisuellen Werken erfüllt werden. Der Entwurf sieht dabei unterschiedliche Investitionsquoten für Erstinvestitionen, original deutschsprachige Werke, Kinofilme und Werke unabhängiger Filmhersteller vor.

Die o.g. Studie von Goldmedia beschränkt ihre Betrachtungen auf sog. Erstinvestitionen, „die in Form von Eigen-, Auftrags- oder Ko-Produktionen oder frühzeitigen Lizenzkäufen („Pre-Buy“ oder Exklusivlizenzen für die Erstauswertung) unmittelbar in die (Budgetierung und tatsächliche Finanzierung der) herzustellenden Produktion fließen.“ Den „Einkauf von Lizenzen fertiggestellter Titel zu späteren Zeitpunkten der Auswertung („Katalogtitel“) bezieht die Studie hingegen nicht in ihre Überlegungen zur Einführung einer Investitionsverpflichtung ein.<sup>2</sup>

Diese Herangehensweise ist aus Sicht der ANGA dann folgerichtig: Eine Investitionsverpflichtung, die unmittelbar zur Stärkung des Filmstandorts Deutschland und hiesiger Produktionen beitragen soll, müsste Investitionen in ebensolche Produktionen fordern. Nur bei unmittelbaren Investitionen in neue Produktionen besteht die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entscheidungen von Produzenten und

---

<sup>2</sup> Gutachten von Goldmedia, 2022, S. 115.

die Schaffung neuer deutsch(sprachiger) Werke. Unmittelbare Investitionen können dabei auf unterschiedlichen Ebenen der Produktion erfolgen – von der Entwicklungs- über die Produktionsphase bis hin zur Post-Produktion (insgesamt: Herstellungsphase).

Bei der bloßen Lizenzierung nach Fertigstellung der Werke kann nicht sichergestellt werden, dass die geleisteten Investitionen (in die Lizenzierung) anschließend in die Produktion neuer, also künftiger deutscher Produktionen fließen – oder ob andere Projekte von diesen Investitionen profitieren.

**Aus Sicht der ANGA darf eine Investitionsverpflichtung im Ergebnis nicht dazu führen, dass Anbieter, die lediglich fertiggestellte Werke lizenzieren, also nachgelagert verwerten, gezwungen würden, auf einer vorgelagerten Ebene in die Produktion von Werken zu investieren.**

### c) Einzelheiten zur Investitionsquote

#### - Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der jeweiligen Investitionsvorgabe dürfte wie bei der Berechnung der Filmförderungsabgabe aus Sicht der ANGA wiederum nur der Umsatz sein, den ein Anbieter mit der Vermarktung entsprechender Inhalte erzielt. **Bei Netzbetreibern ausgeschlossen wären also alle Umsätze, die sie mit anderen Diensten wie z.B. Internet- und Telefonieangeboten aber auch sonstigen TV-Produkten generieren.** Abzuziehen vom Umsatz wären im Übrigen Kosten der technischen Bereitstellung. Zu betrachten wären lediglich diejenigen Umsätze, die dem Anbieter nach Auskehr des Erlösanteils an den Vertriebs-/Verleihpartner (in der Regel die Studios) netto aus der Vermarktung bestimmter VoD-Inhalte der deutschen audiovisuellen Produktion verbleiben, in die der Netzbetreiber dann wiederum mittels Lizenzierung neuer Inhalte investieren müsste.

Dabei wäre zu unterscheiden zwischen verschiedenen Genres: Wären etwa nur fiktionale Film- und Serienwerke investitionsfähig, kann über das vorausgehend Gesagte hinaus auch nur der Umsatz mit solchen Werken zugrunde gelegt werden. Ausschließlich eine solche inhaltliche Begrenzung dürfte auch mit der erklärten Zielsetzung der geplanten Verpflichtung in Einklang zu bringen sein.

#### - Relevante Umsatzschwelle

VoD-Dienste arbeiten oft mit geringen Gewinnspannen und es erfordert enorme Investitionen, um einen neuen Dienst einzuführen. Die Rentabilität eines Dienstes hängt weitgehend von seiner Fähigkeit ab, einen großen aktiven Kundenstamm zu gewinnen und sehr langfristig zu binden. Dies erfordert erhebliche Vorabinvestitionen (Marketing, Verkaufsförderung, IT-Infrastruktur usw.). Daher plädiert die ANGA für die Einführung von hohen Umsatz(mindest-)schwellen, mindestens auf dem im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Niveau, bevor eine Investitionspflicht greift.

#### - Höhe

Ein Investitionssatz i.H.v. 20 Prozent des relevanten Umsatzes ist deutlich zu hoch, wie auch der europäische Vergleich zeigt. Dies gilt umso mehr für den Fall, dass die heranzuziehende Bemessungsgrundlage nicht entsprechend des Vorstehenden vor allem für TVoD-Angebote spürbar angepasst wird. Die derzeitige Abgabenhöhe der Filmförderung für VoD-Angebote beträgt 1,8 bis max. 2,5 Prozent des relevanten Umsatzes p.a. (§ 153 Abs. 3 FFG). Vor dem Hintergrund der Bundesverfassungsgerichts-Rechtsprechung und den dort gefundenen Grenzen der Filmabgabe kann eine Investitionsverpflichtung nicht erheblich höher ausfallen als die derzeitige FFG-Abgabe.

Reine TVoD-Anbieter kompensieren den Rechteerwerb durch nachgelagerte Weitergabe des größeren Teils ihres Umsatzes an die Studios (und andere Lizenzgeber). Die nun vorgesehene Quote führte dazu, dass nahezu sämtliches dem VoD-Anbieter für den Lizenzwerb zur Verfügung stehendes Kapital zur

Erfüllung der Investitionsverpflichtung verwendet werden müsste, oder seine Aufwendungen sogar darüber hinausgehen würden. Dies entspricht nicht dem Nachfrageverhalten der Nutzer (von dem – wie dargestellt – allein abhängig wäre, ob die Quote erfüllt werden kann oder nicht, siehe Ziff. 1 lit. a)), nicht den betriebswirtschaftlichen Realitäten und würde dazu führen, dass solche Geschäftsmodelle nicht mehr aufrechterhalten werden könnten, was zu einer Verringerung der Angebotsvielfalt führen würde.

## 2. Steueranreizmodell

Das Steueranreizmodell ist stets als notwendige Ergänzung bzw. Voraussetzung zur Investitionsverpflichtung vorgestellt worden. Die Belastung durch die Investitionsverpflichtung sollte es nur geben, wenn und soweit zugleich eine Entlastung durch Steuererleichterungen eingeführt wird, die rechtlich und tatsächlich auch für die betroffenen Unternehmen zugänglich ist, also ihre entlastende Wirkung im Gegenzug zu den Belastungen auch entfalten kann.

Der nun vorliegende Entwurf zeigt jedoch, dass diese Logik für denjenigen Teil der Videowirtschaft, der nicht selbst an der Herstellung von Filmen beteiligt ist, gerade nicht funktioniert. Diese Unternehmen werden einerseits durch eine nur durch Rechteerwerb erfüllbare Investitionsverpflichtung zusätzlich belastet – andererseits besteht für sie keine Möglichkeit, von den Steueranreizen zu profitieren.

**Diese nicht zu rechtfertigende einseitige Belastung und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zeigt, dass eine Investitionsverpflichtung für diese Anbieter nicht systemgerecht ist. Ihr sollte dadurch begegnet werden, dass diese Anbieter nicht vom Adressatenkreis der Investitionsverpflichtung umfasst sind. Alternativ wäre eine entsprechende steuerliche Entlastung sicherzustellen.**

Berlin/Köln, 18. Juli 2024

---

ANGA Der Breitbandverband e.V. vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Die Unternehmensvereinigung setzt sich gegenüber Politik, Behörden und Marktpartnern für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Netzbetreiber wie Telekom Deutschland, Vodafone, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel und eine Vielzahl von Technologieausrüstern. Sie versorgen insgesamt mehr als 20 Millionen Kunden mit Fernsehen und Breitbandinternet.

Neben der politischen und regulatorischen Interessenvertretung zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes die Verhandlung mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedsunternehmen erhalten dadurch kostengünstige Musterlizenzverträge für die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.